

# Überleitung und Gegenüberstellung von Aufenthaltsrechten nach dem AuslG und dem AufenthG

Die folgende Gegenüberstellung soll den MitarbeiterInnen von Beratungsstellen, Rechtsanwältinnen und Betroffenen einen kleinen Überblick über die Aufenthaltsrechte nach dem Ausländergesetz und nach dem Aufenthaltsgesetz geben. Nach In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes wird es sinnvoll sein auf eine korrekte Überleitung vorhandener Aufenthaltsrechte zu achten.

Die Ausführungen erheben nicht den Anspruch jedem Einzelfall gerecht zu werden oder einen juristischen Kommentar zu ersetzen.

## Aufenthalts Titel nach AuslG

## Aufenthalts Titel nach AufenthG

**Aufenthaltsberechtigung** § 27 AuslG → Niederlassungserlaubnis § 101 I, § 9 I, II

**Unbefristete AE** § 24 AuslG → Niederlassungserlaubnis § 101 I  
Familiennachzug. ja  
Arbeitsmarktzugang unbeschränkt, § 9 I  
Besonderer Ausweisungsschutz ja § 56

**Kontingentflüchtlinge** § 32 AuslG → Niederlassungserlaubnis §§ 101 I, 23 II  
§ 23 II dient nach dem Außerkrafttreten des HumHAG als Rechtsgrundlage für die weitere Aufnahme jüdischer Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, siehe auch § 103 AufenthG, Es kann eine wohnsitzbeschränkende Auflage erteilt werden (§ 23 II S.2).

Familiennachzug ja  
Arbeitsmarktzugang unbeschränkt, § 9 I  
Besonderer Ausweisungsschutz ja § 56

**Befristete AE** § 15 AuslG → Aufenthaltserlaubnis § 101 II, § 7  
*entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswitz*

*Bis dato lag befristeten Aufenthaltserlaubnissen kein Zweck zugrunde, deshalb ist bei der Überleitung darauf zu achten, dass der zutreffende Zweck in die AE eingetragen wird. Im Grundsatz gilt, dass der Zweck der Ersterteilung, z.B. Familienzusammenführung, in die AE übertragen wird. Problematisch kann es werden, wenn dieser Aufenthaltswitz nicht mehr vorliegt. Wichtig ist auf die Aufenthaltsverfestigung zu achten, z.B. ob Voraussetzungen für NE schon vorliegen, bei als Jugendlichen eingereisten Personen siehe §§ 34, 35 AufenthG.*

Familiennachzug siehe §§ 27ff., Ehegattennachzug § 30, Kindernachzug § 32  
Arbeitsmarktzugang ja bei Familienzuzug zu Deutschen § 28 V, AE nach § 25 I und II, Familiennachzug zu Ausländern unter Bedingung von § 29 V, sonst Arbeitsmarktprüfung,  
Besonderer Ausweisungsschutz siehe § 56, z.B. wenn in BRD geboren und 5 Jahre im Land

**Aufenthaltsbewilligung** → Aufenthaltserlaubnis § 101 II  
*entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswzweck, z.B. Studium oder sonstige Ausbildungszwecke §§ 16,17 AufenthG.*  
 Familiennachzug siehe §§ 27 ff  
 Arbeitsmarktzugang abhängig von AE, z. B. Studium oder Ausbildung,  
 Besonderer Ausweisungsschutz u.U. siehe § 56

### Aufenthaltsbefugnis

**§ 30 I und § 33 AusIG** → AE nach § 22  
*§ 22 fasst die bisherigen Regelungen der §§ 30 I und 33 zusammen und strafft sie. Beachte § 5 III "kann abgesehen werden" (vergleiche oben Kontingentflüchtlinge)*  
 Familiennachzug nur aus völkerrechtl. od. human. Gründen § 29 III  
 Arbeitsmarktzugang bei § 22 Satz 2 ja, sonst nach Arbeitsmarktprüfung  
 Besonderer Ausweisungsschutz nein

**§ 32 AusIG** → AE nach § 23  
*§ 23,1 sieht im Unterschied zum bisherigen Recht vor, dass eine Anordnung unter der Maßgabe erfolgen kann, dass eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird. Im Vergleich zu § 32 bringt er weiter keine wesentlichen Veränderungen. § 23,2 ersetzt das Kontingentflüchtlingengesetz .*  
 Familiennachzug nur aus völkerrechtl od. human. Gründen § 29 III  
 Arbeitsmarktzugang nach Arbeitsmarktprüfung, Vorrangprüfung  
 Besonderer Ausweisungsschutz nein

**§ 32 a AusIG** → AE nach § 24  
*§ 24 ersetzt § 32 a AusIG, beruht aber im wesentlichen auf der verabschiedeten EU-Richtlinie zur Aufnahme von Flüchtlingen im Falle eines Massenzustroms. Anders als in § 32 a AusIG bedarf die Aufnahme nach § 24 immer eines Beschlusses des Rates der EU (§24 I). Für nationale Alleingänge gilt § 23 I.*  
 Familiennachzug ja, wenn ... § 29 IV  
 Arbeitsmarktzugang siehe § 24 IV, grundsätzlich Vorrangprüfung  
 Besonderer Ausweisungsschutz. ja, siehe § 56III, § 24II

**§ 30 II AusIG** → AE nach § 25 IV  
*Vorschrift gänzlich neu gefasst. § 30 II AusIG findet sich vom Wortlaut in ähnlicher Form in § 25 IV S. 2 wieder. § 25 IV S.1 eröffnet die Möglichkeit zur Gewährung einer AE für die Personen, deren Abschiebung bislang nach. § 55 III AusIG ausgesetzt werden kann. Als dringende Gründe kommen beispielsweise die Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, die vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen oder der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung in Betracht. Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird oder mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet (vgl. amtliche Begründung Deutscher Bundestag Drucksache 14/7387).*

*Die Duldung nach 55 III AuslG ist eine Ermessensduldung, sie kann erteilt werden,  
solange der Ausländer nicht unanfechtbar ausreisepflichtig ist,  
oder wenn dringende human.- oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentlich Interessen die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers erfordern. dringende persönliche Gründe können sein, OP, unmittelbar bevorstehende Eheschließung, der Abschluss der Schulausbildung...*

*Satz 2 schafft eine Ausnahmemöglichkeit für Fälle, in denen bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht. und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Satz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 30 II AuslG. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei Satz 2 um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung handelt, unabhängig von den Voraussetzungen nach Satz 1.*

**Achtung:** Eine AE nach § 25 IV gewährt nur einen vorübergehenden Aufenthalt  
Beachte § 5 "kann abgesehen werden"

Familiennachzug	nein
Arbeitsmarktzugang	nach Arbeitsmarktprüfung, Vorrangprüfung
Besonderer Ausweisungsschutz	nein

*Zur außergewöhnlichen Härte siehe als mögliche Argumentationshilfe AuslG VwV:*

### **AuslG VwV**

*30.2.5.2 Eine außergewöhnliche Härte setzt voraus, dass der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, die nach den selben Vorschriften ausreisepflichtig sind. ...*

### **§ 30 III und IV AuslG**

→

AE nach § 25 III

*Die Vorschrift ist gänzlich neu gefasst. § 25 III regelt die Aufenthaltsgewährung für die bislang in § 53 AuslG genannten Fälle (Gefahr der Folter oder Todesstrafe; Auslieferung; Unzulässigkeit der Abschiebung nach der EMRK; erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. § 25 III verbindet die Regelungen des § 55 II AuslG und §§ 30 III u. IV AuslG.*

*Nach dieser Norm **soll** eine AE erteilt werden, wenn die Abschiebungshindernisse nach § 60 II bis VII vorliegen. Diese entsprechen denen des § 53 I bis VI AuslG, wobei § 60 VII anders als § 53 VI AuslG als "Soll"- statt als "Kann"-Vorschrift ausgestaltet ist. Über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes nach § 60 VII darf die Ausländerbehörde gem. § 72 I nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entscheiden. Beachte die Einschränkungen in § 25 III Satz 2.*

Familiennachzug	nur aus völkerr. od. human Gründen § 29 III
Arbeitsmarktzugang	nach Arbeitsmarktprüfung, Vorrangprüfung
Besonderer Ausweisungsschutz	nein

## Dauer der Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen § 26

Nach § 26 I AufenthG längstens für **drei** Jahre. In den Fällen des § 25 IV S.1 und 25 V für längstens **sechs Monate**, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens **18 Monate** rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat

### Duldungen

#### § 55 III AusIG

→

AE nach § 25 IV möglich

Siehe oben

**Aber Achtung:** § 5 III beachten: von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen kann – muss nicht- abgesehen werden. D.h. Sicherung des Lebensunterhalt (Arbeitsgenehmigung und Arbeit), Feststehen der Identität, kein Ausweisungsgrund, erforderliches Visum (keine illegale Einreise) sind Voraussetzung.

§ 10 III S.2 verbietet die Erteilung einer AE nach § 25 III bis V, wenn zuvor ein Asylantrag gem. § 30 III AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist (ca. 30% der Asylanträge) siehe schon jetzt § 30 V AusIG.

**Mögliche Zielgruppe:** Wenn von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen wird, so könnten beispielsweise hier Personen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die wegen einer PTBS in Therapie sind. (**Aber:** Eine AE nach § 25 IV gewährt nur einen vorübergehenden Aufenthalt).

Familiennachzug

nein

Arbeitsmarktzugang

nach Arbeitsmarkprüfung, Vorrangprüfung

Besonderer Ausweisungsschutz

nein

#### § 55 IV AusIG

→

AE nach § 25 V möglich  
oder Duldung nach § 60a

§ 25 V ermöglicht die Erteilung einer AE an vollziehbar Ausreisepflichtige, wobei abweichend zur bisherigen Rechtslage gem. §§ 55 II, 30 III AusIG auf die Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen abgestellt wird (statt auf die Unmöglichkeit der Abschiebung) und mit dem Wegfall des Abschiebungshindernisses darf nicht in absehbarer Zeit gerechnet werden. Die Erteilung einer AE scheidet aus, wenn zwar keine Abschiebung, aber eine freiwillige Ausreise möglich ist. Nach 18 Monaten Aussetzung soll eine AE erteilt werden. Die AE ist ausgeschlossen, wenn Ausländer das Ausreisehindernis selbst verschuldet.

**Achtung:** Bei der Aufzählung der Verschuldenstatbestände in der Norm bitte das Präsens beachten, so heißt es... "falsche Angaben macht oder ...Staatsangehörigkeit täuscht".

Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ergibt sich aus § 58 II

Überwiegend wird auf die faktische Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise, nicht auf die Zumutbarkeit der freiwilligen Ausreise abgestellt. Möglicherweise kann mit Zumutbarkeit als rechtlichem Abschiebungshindernis argumentiert werden, weil in Gesetzesbegründung auf Art. 1 und 2 GG verwiesen wird.

**Mögliche Zielgruppe:** Minderheiten aus dem Kosovo. Laut Innenministerkonferenz von Anfang Juli 2004 in Kiel wurde unter TOP 6 die Bleiberechtsregelung für Minderheiten aus dem Kosovo zur Sprache gebracht. In der Protokollnotiz heißt es: "... das in absehbarer Zeit keine Rückführung im größeren Umfang möglich sein

wird" und "... Schleswig-Holstein die Notwendigkeit (sieht) ein Bleiberecht für Angehörige von ethnischen Minderheiten aus dem Kosovo ... zu gewähren".

Eine weitere Gruppen könnten beispielsweise die staatenlosen syrischen Kurden sein. Hier ist in der Regel die Staatenlosigkeit durch das VG Schleswig, im Rahmen des Asylverfahrens, festgestellt worden. Die Anerkennung als Staatenloser durch die Verwaltung zieht sich aber über Jahre hin, falls sie überhaupt festgestellt wird. Hier kann mit dem Wegfall des Abschiebehindernisses in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden. Der syrische Staat stellt (amtsbekannt) definitiv keine Personaldokumente, Pässe oder Reisepässe für diese Bevölkerungsgruppe aus. Vorgenanntes könnte auch für Palästinenser gelten, die nicht vom Herkunftsland aufgenommen werden oder aber auch Armenier.

Als dringende humanitärer persönlicher Grund könnte gesehen werden, der bereits erfolgte lange Aufenthalt in Deutschland, die Tatsache, dass sie die Personen als integriert ansehen und die Rückkehr oftmals eine menschliche Katastrophe für Betroffene bedeuten würde.

Familiennachzug	nein
Arbeitsmarktzugang	nach Arbeitsmarkprüfung, Vorrangprüfung
Besonderer Ausweisungsschutz	nein

### § 55 II AusIG

→

Duldung nach § 60a  
AE nach § 25 V möglich

*Die Norm entspricht nicht direkt § 55 II AusIG. Nach § 60 a ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine AE erteilt wird. Möglich auch AE nach § 25 V (siehe oben)*

**Mögliche Zielgruppe 25 V:** Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die keine Aufenthaltsgestattung haben, möglich ist auch ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach § 25 S.IV S.1.

Hinsichtlich der 16-18 Jährigen siehe die Erlasslage des Landes Schleswig-Holstein.

Familiennachzug	nein
Arbeitsmarktzugang	wohl ja nach Arbeitsmarkprüfung
Besonderer Ausweisungsschutz	nein

### §§ 53 I-VI AusIG

→

AE nach § 25 III

*Die Vorschrift ist gänzlich neu gefasst. § 25 III regelt die Aufenthaltsgewährung für die bislang in § 53 AusIG genannten Fälle (Gefahr der Folter oder Todesstrafe; Auslieferung; Unzulässigkeit der Abschiebung nach der EMRK; erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit). § 25 III verbindet die Regelungen des § 55 II AusIG und §§ 30 III u. IV AusIG.*

*Nach dieser Norm soll eine AE erteilt werden, wenn die Abschiebungshindernisse nach § 60 II, III, V oder VII vorliegen. Diese entsprechen denen des § 53 I bis VI AusIG, wobei § 60 VII anders als § 53 VI AusIG als "Soll"- statt als "Kann"-Vorschrift ausgestaltet ist. Über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot nach § 60 VII darf die Ausländerbehörde gem. § 72 I nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entscheiden. Beachte die Einschränkungen in § 25 III Satz 2.*

Familiennachzug	nur aus völkerr. od. human Gründen § 29 III
Arbeitsmarktzugang	nach Arbeitsmarkprüfung, Vorrangprüfung
Besonderer Ausweisungsschutz	nein

## Probleme beim Überleiten in Aufenthaltstitel nach AufenthG

### Befugnis nach § 70 AsylVfG/Konventionsflüchtlinge nach 51 I AusIG

*Anerkannte Asylberechtigte, die vor dem 01.01.05 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis sind, erhalten eine Niederlassungserlaubnis, siehe oben.*

**Konventionsflüchtlinge (§ 51 AusIG)** die lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, erhalten nach aktuellem Stand nicht sofort eine Niederlassungserlaubnis bzw. gilt die Befugnis nicht als Niederlassungserlaubnis fort. Nach § 26 IV AufenthG kann jedoch einem Ausländer, der seit **sieben Jahren** eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 II S.1 Nr. 2 bis 6 AufenthG genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Zeiten des Asylverfahrens und des Innehabens einer Duldung auch aus den Zeiten vor der Einführung des AufenthG (§102 II AufenthG) werden mitgerechnet.

### Überleiten nach § 104 / Übergangsregelungen:

*Nach § 104 I gelten für Anträge, die vor dem 1. Januar 2005 gestellt worden sind, auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, die bis dann geltenden Voraussetzungen. Vor dem Hintergrund, dass das Erteilen einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis weniger Voraussetzungen bedarf, als das Erteilen einer Aufenthaltsberechtigung, sollte geraten werden, Anträge auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu stellen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.*

*Nach § 104 II gelten bei Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsbefugnis haben, ähnliche Bedingungen wie bei § 104 I. Vorgenanntes meint, dass diese hinsichtlich der Sprachfähigkeiten nach der alten Rechtslage bewertet werden, wie auch im Hinblick auf die Kenntnisse der Gesellschaftsordnung sowie wird bei denen ähnlich wie bei einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach der derzeitigen Rechtslage darauf verzichtet, dass sie mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.*

*Aus dem Vorgenannten folgt, dass Inhaber von Aufenthaltsgenehmigungen, die in Beratungsstellen kommen, auf diese Erleichterung im Vergleich zu Zuwanderern ab 1.1.2005 darauf hingewiesen werden sollten, auch um ihnen Mut zu machen, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorliegen, diesen Antrag zu stellen. Dies gilt umso mehr, als die bis dato abgelaufene Zeit des Innehabens einer Aufenthaltsgenehmigung auf die Frist angerechnet wird.*

---

Erstellt von Kirsten Schneider (Diakonisches Werk Schleswig-Holstein), Horst Glies (Christlicher Verein zur Förderung sozialer Initiativen in Kiel) und Torsten Döhring (Mitarbeiter im Büro des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein)

**Kontakt:** T. 0431-9881292; Torsten Döhring <torsten.Doehring@fb.ltsh.de>